

Stadt Pocking
Änderung des Bebauungsplanes
Pocking Süd I
Deckblatt Nr. 35



Pocking, Dez. 05
Stadt Pocking

68

Krah
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen Dbl. Nr. 35

Gestaltung der Hauptgebäude

Zu Tz.: 0.6 Gebäude
0.6.2 Ergänzung zu Tz. 2.1.15

- zulässige Dachform; auch Walmdach bzw. Zeltdach zulässig
- Dachneigung 18° bis 25°

Begründung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kommt die Stadt Pocking dem allgemeinen Wunsch der Eigentümer nach, in diesem Bereich ebenso wie in den benachbarten Bereichen des Bebauungsplanes Pocking Süd I Gebäude mit den angegebenen Dachformen zu errichten. Mit dieser Möglichkeit wird im südlichen Bereich der Stadt Pocking ein einheitliches Baurecht geschaffen.

Wesentliche Grundzüge der Planung sind nicht ersichtlich, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren angewandt werden kann. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie einem Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Süd I“ Dbl. Nr. 35“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 13.12.2005 die Änderung des Bebauungsplanes Süd I durch Deckblatt Nr. 35 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.12.2005 bis 03.02.2006. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 14.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 09.02.2006 die Änderung des Bebauungsplans „Süd I“ durch Deckblatt Nr. 35“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 16.02.2006 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 16.02.2006
Stadt Pocking




Jakob

1. Bürgermeister